

Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

A. Informationen zum Kunden (Rechnungsempfänger)

ista Kundennummer eintragen, falls vorhanden?

nein

ja: _____

Name: _____	Namensergänzung: _____
Straße: _____	PLZ: _____ Ort: _____
Ansprechpartner: _____	Telefon: _____ E-Mail: _____

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

ista Liegenschaftsnummer eintragen, falls vorhanden?

nein

ja: ____ - ____ - ____ / ____

Straße: _____	PLZ: _____	Ort: _____
---------------	------------	------------

Ist der Rechnungsempfänger auch der Leistungsempfänger gem. § 14 UStG?

nein

ja

Name Leistungsempfänger: _____		
Straße: _____	PLZ: _____	Ort: _____

Interner Ordnungsbegriff des Hausverwalters (*optional*): _____

Gebäudeteil (*optional*): _____

Das Gebäude/der Gebäudeteil wird mit mind. 90% Flächenanteil nichtwohnnähnlich genutzt.

nein

ja

Die Heizanlage versorgt ein Gebäude¹⁾ oder eine zusammenhängende Gebäudegruppe.

nein

ja

¹⁾ Zur Definition eines Gebäudes lesen Sie bitte die Erläuterungen in den Ausfüllhinweisen!

Die Angaben zur Bezugsfläche werden in folgender Einheit angegeben:

Wohnfläche

Nettogrundfläche

Art und Größe der Nichtwohnnutzung (Mehrfachauswahl *möglich*):

Bürogebäude

Bürogebäude, nur beheizt

_____ m² Bezugsfläche

Bürogebäude, temperiert und belüftet

_____ m² Bezugsfläche

Bürogebäude mit Vollklimaanlage

_____ m² Bezugsfläche

Handel

Läden ohne Lebensmittelverkauf bis 300 m²

_____ m² Bezugsfläche

Läden ohne Lebensmittelverkauf über 300 m²

_____ m² Bezugsfläche

Läden mit Lebensmittelverkauf bis 300 m²

_____ m² Bezugsfläche

Läden mit Lebensmittelverkauf über 300 m²

_____ m² Bezugsfläche

Kaufhäuser, Warenhäuser und Einkaufszentren

_____ m² Bezugsfläche

Hotel, Beherbergung

Pensionen, Gasthäuser

_____ m² Bezugsfläche

Hotels

_____ m² Bezugsfläche

Gaststätten

Ausschankwirtschaft

_____ m² Bezugsfläche

Speisegaststätte, Restaurant

_____ m² Bezugsfläche

Sonstiges

Veranstaltungsgebäude (Kino, Theater, Stadthallen, etc.)

_____ m² Bezugsfläche

Betriebs- und Werkstätten

_____ m² Bezugsfläche

Bahnhof inkl. Vermarktungsbereich bis 5.000 m²

_____ m² Bezugsfläche

Bahnhof inkl. Vermarktungsbereich über 5.000 m²

_____ m² Bezugsfläche

_____ m² Bezugsfläche

Interne ista-EAW-Nr.: _____

Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

Baujahr Gebäude: _____ Baujahr Wärmeerzeuger: _____ ; _____ ; _____

Baujahr Klimaanlage (falls vorhanden): _____ ; _____ ; _____

Einsatz von Erneuerbaren Energien (Mehrfachauswahl möglich):

- Geothermie Umweltwärme Solare Strahlungsenergie
 Windenergie Wasserkraft Energie aus Biomasse

Art der Lüftung (Mehrfachauswahl möglich):

- Maschinelle Lüftung mit Zu- und Abluftanlage Maschinelle Lüftung mit reiner Abluftanlage
 Freie Lüftung über Fenster

Anlass der Ausstellung (nur eine Auswahl möglich):

- Vermietung/Verkauf Modernisierung Sonstiges (freiwillig)

Soll der Energieausweis auch öffentlich ausgehängt werden? nein ja

C. Informationen zum Verbrauch

Erstellt ista für das Gebäude schon seit mind. 3 Jahren eine Heizkostenabrechnung? nein ja

Der Energieanteil für die Warmwasserbereitung ...

- ist im Verbrauchswert nicht enthalten (z.B. dezentrale Warmwasseraufbereitung).
 liegt als Messwert oder als Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vor.
 Bitte tragen Sie den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein.
 wird pauschal mit 5 % des Gesamtenergieverbrauchs angesetzt.

Verbrauchsdaten Heizung und Warmwasser:

Sollte ista nicht die Heizkostenabrechnung für die letzten 3 Abrechnungsjahre erstellt haben oder falls Sie uns nur die Brennstoffkosten angegeben haben, tragen Sie bitte die Verbrauchsdaten der letzten 3 vorhergehenden Abrechnungsjahre in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Verwenden Sie für die Angabe der Brennstoffart den unten angegebenen Brennstoffschlüssel. Die 4. Zeile benötigen Sie nur, wenn eine Abrechnungsperiode kürzer als 12 Monate war, z.B. bei einem unterjährigem Brennstoffwechsel.

Abrechnungsperiode		Brennstoffart [Schlüssel]	Energieverbrauch		Anteil für Warmwasserbereitung ²⁾	
von	bis		[Menge]	[Einheit]	[Menge]	oder [%]

²⁾ nur auszufüllen, wenn der Energieanteil für die Warmwasserbereitung als Mess- oder Rechenwert vorliegt!

Brennstoffschlüssel/-art:

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| 01: Leichtes Heizöl Liter (10 kWh/l) | 23: Flüssiggas kg (13 kWh/kg) | 25: Holzhackschnitzel SRm (650 kWh/SRm) |
| 20: Schweres Heizöl Liter (10,9 kWh/l) | 02: Schweres Erdgas cbm (10 kWh/cbm) | 24: Holz lufttrocken kg (4,1 kWh/kg) |
| 18: Strom kWh (1 kWh/kWh) | 03: Schweres Erdgas kWh (1 kWh/kWh) | 17: Holzpellets kg (5 kWh/kg) |
| 19: Strom MWh (1000 kWh/MWh) | 21: Leichtes Erdgas cbm (9 kWh/cbm) | 07: Fern-/Nahwärme MWh (1000 kWh/MWh) |
| 14: Flüssiggas Liter (6,43 kWh/l) | 22: Leichtes Erdgas kWh (1 kWh/kWh) | 15: Fern-/Nahwärme kWh (1 kWh/kWh) |

Leerstand:

Bitte geben Sie uns sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Bezugsfläche innerhalb der letzten 3 Abrechnungsjahre bekannt.

Leerstandszeitraum		Bezugsfläche [m ²]
von	bis	

Leerstandszeitraum		Bezugsfläche [m ²]
von	bis	

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

C. Informationen zum Verbrauch

Verbrauchsdaten Strom:

Für die Erstellung eines Energieausweises für Nichtwohngebäude ist eine ganzheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes vorzunehmen. Daher tragen Sie bitte die Stromverbrauchsdaten für den Nichtwohnbereich der letzten 3 vorhergehenden Abrechnungsjahre in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein.

Zeitraum		Verbrauch	
von	bis	[Menge]	[Einheit]

Stromnutzung für:

- Beleuchtung Lüftung Kühlung Zusatzheizung
 Warmwasser Sonstiges: _____

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Dach oder oberste Geschossdecke (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Außenwand (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Fenster (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Kellerdecke/unterer Gebäudeabschluss (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Heizungsanlage (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

E. Auftragserteilung

Bemerkungen:

Preise:

	netto	brutto
▪ Energieausweis für ista-Liegenschaft	109,90 €	130,78 €
▪ Energieausweis für Fremd-Liegenschaft	129,90 €	154,58 €
▪ ggf. Aufteilung des Gesamtverbrauchs auf Gebäudeteile	19,90 €	23,68 €
▪ zusätzliche Farbkopien	4,50 €	5,36 €
▪ zusätzlicher Beratungsaufwand (je 15 Minuten)	24,90 €	29,63 €

Anzahl zusätzlicher Farbkopien: _____ (Standardmäßig erhalten Sie automatisch ein Exemplar.)

Hiermit bestelle ich für das oben angegebene Gebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis. Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben und deren Vollständigkeit und akzeptiere die mir vorliegenden AGB und Preise von ista. ista prüft und plausibilisiert meine Daten. Wenn hieraus und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einer Erstellung nichts entgegensteht, erhalte ich von ista einen Energieausweis.

Datum

Unterschrift

Interne ista-Planstelle: _____

Ausfüllhinweise

Energieausweis beauftragen – ganz leicht gemacht!

Egal, ob Sie schon Kunde von ista sind oder nicht: Mit diesem Datenerhebungsbogen können Sie für alle Nichtwohngebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis in Auftrag geben.

A. Informationen zum Kunden/Rechnungsempfänger

Falls Sie schon registrierter ista-Kunde sind, geben Sie uns bitte Ihre **Kundennummer** (siehe Schlussrechnung) zur einfachen Identifizierung an. Neukunden bitten wir um Angabe des Namens und der vollständigen Postanschrift.

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

Erstellt ista für das Gebäude die Heizkostenabrechnung, dann tragen Sie bitte die **Liegenschaftsnummer** ein. Andernfalls füllen Sie bitte die Felder „Straße“, „PLZ“ und „Ort“ aus. Im Rahmen des Vorsteuerabzugs müssen auf einer Rechnung gemäß § 14 UStG neben den bisherigen Angaben der vollständige Name und die vollständige Anschrift des **Leistungsempfängers** (Vorsteuerabzugsberechtigter) aufgeführt werden. Dies ist in der Regel der Eigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft der Liegenschaft. Sollten Sie sowohl Rechnungs- als auch Leistungsempfänger sein, dann kreuzen Sie auf dem Bogen „ja“ an. Andernfalls ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers erforderlich.

Wenn Sie wünschen, dass auf dem Energieausweis Ihr **interner Ordnungsbegriff** des Objektes angedruckt wird, dann geben Sie uns diesen bekannt.

Bitte füllen Sie das Feld **Gebäudeteil** nur aus, wenn der Energieausweis für einen bestimmten Teil eines Gebäudes (z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden für den Nichtwohnbereich) zu erstellen ist. Dazu ist es erforderlich, den gesamten Brennstoffverbrauch der Liegenschaft auf einzelne Gebäudeteile aufzuteilen. ista bietet diese Zusatzdienstleistung gegen einen Aufpreis an.

Der **nichtwohnnähnliche Flächenanteil** ist entscheidend für die Anzahl der Energieausweise für das Gebäude bzw. den Gebäudeteil. Beantworten Sie die Frage mit „ja“, wenn der Flächenanteil des Nichtwohnbereichs 90% übersteigt. Bei einem „nein“ müssen für das Gebäude zwei Energieausweise ausgestellt werden: Ein Energieausweis für den Nichtwohnbereich und ein Energieausweis für den Wohnbereich. Energieausweise werden grundsätzlich für **ein Gebäude** ausgestellt. Teilen Sie uns daher mit, ob die Heizanlage ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe versorgt. Ein Gebäude wird dabei mindestens durch einen eigenen Zugang sowie einen durchgehenden baulichen Verbund der wärmedämmenden Hülle (Dach, Außenwände) definiert. Eine zusammenhängende Reihenhauszeile mit mehreren Eingängen kann dabei als ein Gebäude betrachtet werden. Werden dagegen mehrere einzelne freistehende Gebäude gemeinsam von einer zentralen Heizungsanlage versorgt, ist für jedes Gebäude ein eigenständiger Energieausweis zu erstellen. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn durch fehlende dezentrale Messeinrichtungen der Energieverbrauch pro Gebäude nicht ermittelt werden kann. Kreuzen Sie in dem Falle bitte auch ein „ja“ an.

Als **Flächenbezugsgröße** wird gemäß DIN 277 bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche aller Geschosse zu Grunde gelegt. Für die Ermittlung sind die lichten Maße zwischen den Bauteilen (Wände o.ä.) in Höhe der Fußbodenoberkante anzusetzen. Sollte Ihnen z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden nur die Wohnfläche vorliegen, so darf über einen Umrechnungsfaktor auf die Nettogrundfläche geschlossen werden. Geben Sie uns bitte an, ob Sie sich bei den Flächenangaben zum Gebäude auf die Wohn- oder Nettogrundfläche beziehen.

Als nächstes ist die Angabe der **Art und Größe** der Nichtwohnnutzung erforderlich. Sollten es sich um mehrere unterschiedliche Nutzungsarten handeln, machen Sie bitte die Angaben für jede dieser Arten.

Nennen Sie uns das **Baujahr des Gebäudes**, des **Wärmeerzeugers** und –insofern vorhanden– der **Klimaanlage**. Sollten Sie Modernisierungen an der Heizungsanlage vorgenommen haben, tragen Sie bitte dieses Jahr ein. Bei Fernwärmeanlagen ist z.B. das Alter der Übergabestation anzugeben. Bei dem Baujahr zum Wärmeerzeuger und zur Klimaanlage sind Mehrfachangaben möglich.

Im Energieausweis sollen mehr Details zum Einsatz alternativer Energiesysteme aufgeführt werden. Falls in Ihrem Objekt **Erneuerbare Energien** eingesetzt werden, geben Sie uns bitte die Art an. Als nächstes sind Informationen zur **Lüftungsart** notwendig.

Zum Abschluss teilen Sie uns bitte noch den **Anlass der Ausstellung** eines Energieausweises an. Bei Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche und starkem Publikumsverkehr, in denen Behörden oder sonstige Einrichtungen öffentliche Dienstleistungen erbringen, sind zusätzlich spezielle Energieausweise an gut sichtbaren Stellen auszuhängen. Wenn bei Ihrem Gebäude ein Aushang erforderlich ist, teilen Sie es uns entsprechend mit.

C. Informationen zum Verbrauch

Wenn ista für Sie schon seit mindestens **3 Jahren** eine **Heizkostenabrechnung** erstellt und Sie die Brennstoffmengen jährlich übermittelt haben, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben zum Verbrauch für Heizung und Warmwasser. Andernfalls geben Sie uns bitte die **Art der Warmwasserbereitung** an. Teilen Sie uns mit, ob in der verbrauchten Energiemenge auch die Warmwassererwärmung enthalten ist. Tragen Sie dann die **Verbrauchsdaten** in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Nach Vorgabe des **Abrechnungszeitraums** nennen Sie uns die **Brennstoffart** unter Verwendung der angegebenen Schlüssel. Bei erdgasversorgten Liegenschaften gehen wir davon aus, dass Ihr Energielieferant brennwertbezogen abrechnet. Eine abweichende Handhabung teilen Sie uns bitte mit. Danach ist der Eintrag des **Energieverbrauchs** inklusive der **Brennstoffeinheit** erforderlich. Sollte in Ihrem Gebäude der **Energieanteil für die Warmwasserbereitung** als Messwert oder Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vorliegen, dann tragen Sie bitte den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein. Brennstoffwechsel innerhalb eines Abrechnungsjahres können Sie in der 4. Zeile der Tabelle dokumentieren. Bei Liegenschaften, die von ista noch nicht seit 3 Jahren abgerechnet werden, brauchen Sie nur die uns noch nicht bekannten Abrechnungsperioden anzugeben.

Längere **Leerstände** sind rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. Mit Erlass einer neuen Berechnungsvorschrift sind nun sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Bezugsfläche zu erfassen. In Abhängigkeit von der ermittelten Leerstandsquote werden dann Zuschläge für Heizung, Warmwasser und Strom berechnet.

Tragen Sie die **Verbrauchsdaten von Strom** für die 3 vorhergehenden Abrechnungszeiträume von allen Nichtwohnbereichen als Gesamtwert ein. Denken Sie daran, bei gemischt genutzten Gebäuden nur den Stromverbrauch für den Nichtwohnbereich anzugeben. Sollten Ihnen nicht alle Angaben vollständig vorliegen, so ist ggf. eine Hochrechnung zulässig. Zur Unterstützung wenden Sie sich in diesem Fall bitte an unser Servicecenter. Abschließend geben Sie uns bitte noch bekannt, welche Anlagentechnik bei der Stromerfassung von Nichtwohngebäuden berücksichtigt worden ist.

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Einem Energieausweis sind stets auch objektspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beizufügen. Um eine kostenrätliche Vor-Ort-Begutachtung durch den Aussteller zu vermeiden, kann der Eigentümer selbst eine Einschätzung des Modernisierungszustandes vornehmen.

Bitte dokumentieren Sie uns daher für die 5 aufgeführten Gebäudebestandteile jeweils den **Modernisierungszustand**.

E. Auftragserteilung

In dem **Bemerkungsfeld** können Sie etwaige Hinweise übermitteln. Benötigen Sie **zusätzliche Farbkopien**, so tragen Sie bitte die gewünschte Anzahl ein. Bitte denken Sie an die **Unterzeichnung** und schicken den Datenerhebungsbogen an:

ista Deutschland GmbH

Service Center Leipzig

Westringstr. 53

04435 Schkeuditz

Telefon: 01805/328080 (0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend. Ab 1.3.2010 Mobilfunkpreis max. 0,42 €/Min.)

Fax: 034205/43-3550

Energieausweis@ista.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 03/2009)

1. Vertragsschluss und Mitwirkung

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns vereinbart ist. Für unseren Rauchwarnmelderservice gelten gesonderte Bedingungen.

Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit. Für den Auftragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von zehn Tagen widersprechen. Sie stellen Ihrerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass Sie uns alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um unsere Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

2. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf Sie über.

3. Preise und Gebühren

Die derzeit gültigen Preise/Gebühren ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den ihm beigelegten Anlagen. Grundlage unserer künftigen Gebührenrechnung ist die dann gültige Preisliste. Preis-/Gebührenerhöhungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannt oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.), behalten wir uns künftig vor. Solche Preis-/Gebührenerhöhungen, die wir auf Verlangen nachweisen, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von vier Monaten nach Vertragsschluss möglich.

4. Rechnungsstellung

Die Miet- und Garantiewartungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Erstellen wir nicht auch die Abrechnung für Sie, berechnen wir zusätzlich eine jährliche Gebühr für die Stammdatenpflege. Wir sind berechtigt, eine Teilrechnung für die zur Ermittlung geprüfter Verbrauchswerte notwendigen Arbeiten zu stellen. Diese Teilrechnung ist erst dann fällig, wenn die Ablesung durch uns erfolgt ist. Mit der Abrechnung bekommen Sie dann die Schlussrechnung, in der alle Leistungen aufgeführt sind. Bereits geleistete Zahlungen aus der Teilrechnung und anderen Zusatzservices werden dabei berücksichtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen können wir vollständig fällig stellen.

Ihre Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung. Gegen unsere Forderungen können Sie nur aufrechnen, wenn die betroffene Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Sind Sie kein Kaufmann, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verzinslich. Wir haben jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Verzugszins geltend zu machen. Umgekehrt können Sie eine Herabsetzung des Verzugszins verlangen, wenn Sie nachweisen, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

6. Montage/Austausch von Geräten

Soweit für die Montage oder den Austausch unserer Geräte ein Eingriff ins Rohrleitungsnetz notwendig ist, müssen Sie diesen Eingriff auf Ihre Kosten bei einem Fachhandwerker beauftragen. Bei der Montage von Heizkostenverteilern ist es für eine einwandfreie und manipulations-sichere Funktionsweise des Gerätes in der Regel notwendig, dessen Rückenseite mittels Schweißbolzen am Heizkörper zu befestigen. Sie erklären sich mit dieser Befestigungsart einverstanden und damit, dass wir bei einem Gerätewechsel bzw. bei Beendigung des Mietverhältnisses diese Befestigungen und etwaige Lackschäden nicht entfernen. Die Montagetermine werden jedem Nutzer durch eine Benachrichtigungskarte mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass die Leistung auch im zweiten Termin von uns nicht erbracht werden konnte, werden Sie durch ein Anschreiben informiert. Sie erteilen uns dann einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag. Wir behalten uns vor, Messgeräte gegebenenfalls auch unterjährig zu tauschen.

7. Ablesung der Geräte, Nutzerwechsel

Den Ablesetermin teilen wir Ihnen mindestens zehn Tage vorher mit. Die einzelnen Nutzer werden, soweit erforderlich, ebenfalls informiert. Ist eine Ablesung zu diesem Termin nicht möglich, wird innerhalb von zwei Wochen – nach vorhergehender Ankündigung – ein zweiter Ableseversuch unternommen. Wird auch dieser Termin vom Nutzer nicht eingehalten, wird der Verbrauch in der betreffenden Nutzereinheit von uns geschätzt, sofern nicht mit uns eine kostenpflichtige, individuelle Nachablesung vereinbart wird. Diese Nachablesung sollte jedoch spätestens zwei Wochen nach dem ersten Termin erfolgen, bei Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip sogar nach acht Tagen. Bei der Ablesung müssen die Geräte für unsere Ableser ohne Schwierigkeiten erreichbar und zugänglich sein. Eine Nutzerbestätigung der Ablesewerte durch Unterschrift erfolgt nicht. Die Durchführung einer Zwischenablesung innerhalb des Abrechnungszeitraums (z.B. wegen Nutzerwechsels) bedarf eines von Ihnen zu erteilenden kostenpflichtigen Zwischenableseauftrages. Bitte beachten Sie, dass Sie die Gebühren für Zwischenablesung und Nutzerwechsel Ihren Mietern nur dann weiterbelasten können, wenn Sie dies vereinbart haben. Sofern Sie uns nichts Gegenteiliges mitgeteilt haben, gehen wir davon aus, dass Sie eine solche Vereinbarung mit Ihren Mietern getroffen haben. Dementsprechend werden diese Kosten dann in der Abrechnung den betreffenden Mietern belastet.

8. Abrechnung, Ausweis gemäß § 35 EStG

Sie erhalten eine Gesamtabrechnung der Liegenschaft und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung. Bevor Sie die Einzelabrechnungen an die Nutzer weitergeben, überprüfen Sie bitte die Abrechnung auf Unrichtigkeiten. Die Abrechnung und der Ausweis von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen gemäß § 35 a EStG in den Einzelabrechnungen erfolgt in Ihrem Auftrag und von uns ungeprüft ausschließlich nach Ihren Angaben.

9. Gerätemiete, Garantiewartung

Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch uns funktionsfähig gehalten; etwaige Mängel werden durch uns kostenlos behoben, soweit diese von uns zu vertreten sind. Nach Ablauf des Vertrages sind Sie verpflichtet, uns die Geräte zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Holen wir die Geräte nicht ab, gilt dies nicht als stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses, welche ausdrücklich ausgeschlossen wird. Setzen Sie nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch der Geräte fort, nutzen Sie diese insbesondere zu Zwecken der Abrechnungserstellung, stehen uns die in § 546a BGB bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung zu.

Die Garantiewartung und die Gerätemiete umfassen die nachfolgenden Leistungen:

- Überwachung der Eichgültigkeit und der technischen Gerätesicherheit
- Regelmäßiger Austausch der Geräte bei Ablauf der Eichgültigkeit bzw. nach der üblichen technischen Nutzungsdauer, soweit dafür kein Eingriff in das Leitungssystem durch das Fachhandwerk erforderlich ist
- Austausch defekter Geräte während der Vertragslaufzeit, deren Fehlerhaftigkeit wir zu vertreten haben

10. Gewährleistung, Mängelhaftung

Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen haben Sie alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei uns anzuzeigen; andere Mängel haben Sie nach ihrer Entdeckung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern werden wir den Fehler berichtigen. Sie sind dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn wir die Nacherfüllung verweigern, diese fehl schlägt oder für Sie unzumutbar ist.

Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, dass eine von Ihnen gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

11. Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haften wir nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haften wir zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns, falls Sie Kaufmann sind, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen vor. Sind Sie kein Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sie dürfen – vorbehaltlich unseres Widerrufs, falls Sie in Zahlungsverzug geraten – über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dürfen Sie nicht vornehmen. Sie treten hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Ware an uns zur Sicherung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, auf Ihr Verlangen die darüber hinausgehenden Sicherheiten an Sie zurückzuübertragen bzw. aufzugeben.

13. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit der mit Ihnen geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart und ergibt sich aus der entsprechenden Anlage der Auftragsunterlagen. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf der nachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sind Sie Kaufmann, verlängert sich der mit Ihnen geschlossene Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit. Sind Sie Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z. B. Abrechnungs- oder Verbrauchsdienstleistung), verlängert er sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Sind Sie Verbraucher und hat der mit Ihnen geschlossene Vertrag eine Gerätemiete oder Garantiewartung zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Festlaufzeit von zehn Jahren. In diesem Falle verlängert sich der Mietvertrag um jeweils acht Jahre. Wird ein Abrechnungsvertrag zum Ende der Abrechnungsperiode ordentlich gekündigt, erstellen wir für Sie für diese Abrechnungsperiode noch die Abrechnung und erbringen die dazugehörigen Leistungen. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch Sie sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Dabei erfolgt zu Ihren Gunsten eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringen wir – außer bei der Gerätemiete – die von uns ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei unseren Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15 % unserer Vergütung. Der Nachweis, dass unsere ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

14. Datenschutz

Wir beachten sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Wir gehen davon aus, dass auch Sie sich insoweit, insbesondere gegenüber Ihren Nutzern, datenschutzkonform verhalten. Die Bearbeitung von Teilprozessen wird gegebenenfalls unseren ausländischen Tochtergesellschaften übertragen. Auch in diesen Fällen werden jedoch die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes vollumfänglich eingehalten.

15. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.